

Informationsblatt zu neuen Ausgangs- und Besucherregelungen für die Pflegeeinrichtungen der Seniorenpflege und Wohnen Delitzsch GmbH während Corona-Zeiten

Gültigkeitsbereiche:

valere Seniorenpflegeheim Delitzsch
L.-Jahn-Str. 13, 04509 Delitzsch

valere Wohnpflegehaushalte Delitzsch
G.-Müller-Weg 1, 0450 Delitzsch

Gültig ab: 1. Juli.2021 / gültig bis: auf Widerruf

Teil A - Besucherregeln

Sie können ab 1. Juli 2021 Ihre Angehörigen in der Regel von:

Montag bis Sonntag von 10.00 bis 11.00 Uhr und
von 13.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch bis 18.00 Uhr nur für Berufstätige.

besuchen.

Folgendes gilt für geimpfte/genesene Angehörige:

Vollständig geimpfte oder von der SARS-CoV-2 genesene Angehörige müssen nicht mehr getestet werden. Sie füllen uns den Erfassungsbogen für den Impfstatus einmalig aus und legen als Nachweis das entsprechende Originaldokument (amtliche Impfbescheinigung/Schreiben vom Gesundheitsamt) vor. Für Genesene gilt dies nur ein halbes Jahr.

Folgendes gilt für nicht geimpfte Angehörige:

Testzeiten ab dem 01.07.21 (Testzeiten sind wohnbereichsweise zeitlich gestaffelt, bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer telefonischen Anmeldung danach):

| Wochentag | Testzeiten |
|-----------|-------------------|
| Montag | 13.00 – 14.00 Uhr |
| Mittwoch | 13.00 – 14.00 Uhr |
| Freitag | 13.00 – 14.00 Uhr |

Achtung! Neu!!!

Telefonische Anmeldezeiten zur Vereinbarung eines Testtermins:

Montags + mittwochs: von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr und
freitags von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Telefonnummer: 034202-3092-12

Um die telefonischen Anmeldungen so gering wie möglich zu halten, bitten wir Sie, jeweils beim Testen einen nächsten Testtermin zu vereinbaren.

Die Tests behalten für den Zutritt zu unseren Einrichtungen 48 Stunden ihre Gültigkeit.

| Freigabe | Bearbeiter | Datum | Befristung | Version | Seiten | Verteiler |
|----------|------------|------------|---------------------|---------|---------------|-----------|
| DIR | Pdl | 22.06.2021 | Bis auf Widerruf | 12 | Seite 1 von 4 | Extern DZ |

Teil B – Ausgangsregeln

Verlassen der Einrichtung und Rückkehr

„Die Bewohner*innen von Alten- und Pflegeheimen sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind bei mehrtägigen Besuchsaufenthalten in anderen Haushalten am Tag der Rückkehr (bei eintägigem Aufenthalt am übernächsten Tag) mittels PoC-Antigenschnelltest zu testen und bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am 4. Tag (der Rückkehrtag zählt als 1. Tag mit) auf ihrem Zimmer zu versorgen. In Einzelfällen können in enger Absprache von Einrichtung und Gesundheitsamt Sonderregelungen festgelegt werden. Da es sich bei Zimmerversorgung um keine Quarantäne bzw. Absonderung, sondern um eine vorsorgliche Maßnahme zur Kontaktreduzierung - insbesondere zu ungeimpften Mitbewohner*innen und Beschäftigten - handelt, sind Besuche von Angehörigen oder anderen externen Besuchenden während der Zimmerversorgung weiterhin zu ermöglichen. Auch Spaziergänge im Freien ohne Kontakt zu anderen Mitbewohner*innen sind möglich.

Für geimpfte/genesene Bewohner*innen kann auf eine Zimmerversorgung nach Rückkehr von Besuchsaufenthalten (...) verzichtet werden. Da ein (unbemerkt) enger Kontakt zu infizierten Personen während des Aufenthalts bei Angehörigen nicht ausgeschlossen werden kann, empfiehlt das SMS dennoch eine Testung – wie oben beschrieben – sowie das Tragen einer FFP2- Maske außerhalb des Zimmers für den Zeitraum bis zur zweiten Testung.“**

| Freigabe | Bearbeiter | Datum | Befristung | Version | Seiten | Verteiler |
|----------|------------|------------|---------------------|---------|---------------|-----------|
| DIR | Pdl | 22.06.2021 | Bis auf Widerruf | 12 | Seite 2 von 4 | Extern DZ |

Teil C – Regeln für den Zutritt in die Einrichtung von externen Gesundheitsdienstleistern

Ärzte, Therapeuten oder andere externe Dienstleister sind dringend aufgefordert, einen tagesaktuellen Negativ-Corona-Test mitzubringen!!!

Alternative: O.g. sind vollständig Geimpfte oder von einer SARS-CoV-2-Erkrankung Genesene. Diese Personengruppen müssen keinen Test vorweisen. Allerdings sind die Originalnachweise (Impfausweis/Schreiben vom Gesundheitsamt) vorzulegen.

| Freigabe | Bearbeiter | Datum | Befristung | Version | Seiten | Verteiler |
|----------|------------|------------|---------------------|---------|---------------|-----------|
| DIR | Pdl | 22.06.2021 | Bis auf Widerruf | 12 | Seite 3 von 4 | Extern DZ |

Teil D – Generelle Regeln für die vollstationären valere-Pflegeeinrichtungen

Tragen von Masken

Gem. § 5 Abs. 4 SächsCoronaSchVO kann auf das Tragen der FFP2-Masken verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 SächsCoronaSchVO (geimpft oder genesen) erfüllen und die Beschäftigten einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) tragen. Für Besuche gilt dies entsprechend, sofern alle Anwesenden die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 SächsCoronaSchVO erfüllen und die Besucher*innen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) tragen.

Allgemeine Hinweise

Der Aufenthalt der Besuchenden in der Einrichtung ist nur in dem entsprechenden Bewohnerzimmer erlaubt, nicht in den Gemeinschaftsräumen. Die Flurbereiche sind nur als Durchgangsbereich zu nutzen. Bitte vermeiden Sie jegliche Kontakte!

Sie können gern montags bis sonntags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit Ihren Angehörigen außerhalb spazieren gehen (immer mit Einhaltung der AHA-Regeln). Die betreffenden Bewohner werden Ihnen an der Eingangstür übergeben.

Weiterhin gelten in unserer Einrichtung folgende Regelungen:

- Mindestabstand (mind. 1,5 m)
- Händehygiene und Händedesinfektion
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Tragen einer FFP-2-Maske für ungeimpfte Besucher
- Symptomfreiheit (d.h. zum Zeitpunkt Ihres Besuchs dürfen keine Krankheitszeichen wie z.B. Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegen)
- Kontaktdatenerfassung*.

* Diese Daten sind – geschützt vor der Einsichtnahme durch Dritte – von uns zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten. Sie werden unverzüglich nach Ablauf der Frist vernichtet (Corona-SchutzVO § 7 Absatz 1 Sätze 4 bis 7).

**[\(Quelle: Informationen zu Besuchen Angehöriger in stationären Einrichtungen vom Staatsministerium für Soziales des Freistaates Sachsen vom 25.05.2021\).](#)

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Ihre valere Teams!

Anlage: Erfassung des Impfstatus/Status der Genesung (§ 9 Abs. 6 Corona-SchutzVO)

| Freigabe | Bearbeiter | Datum | Befristung | Version | Seiten | Verteiler |
|----------|------------|------------|---------------------|---------|---------------|-----------|
| DIR | Pdl | 22.06.2021 | Bis auf Widerruf | 12 | Seite 4 von 4 | Extern DZ |